

RS Vwgh 1986/9/15 84/15/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1986

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §18 Abs8;

UStG 1972 §6 Z1;

UStG 1972 §7 Abs1;

Rechtssatz

Unter den "nachzuweisenden Voraussetzungen" gem§ 18 Abs 8 UStG 1972 sind die nach den jeweiligen umsatzsteuerlichen Bestimmungen buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen zu verstehen, das ist im Falle des § 6 Z 1 iVm § 7 Abs 1 UStG 1972 (steuerfreie Ausfuhrlieferung) der Abschluß des der Ausfuhrlieferung zugrundeliegenden Umsatzgeschäftes mit einem ausländischen Abnehmer und die Versendung des Gegenstandes in das Ausland in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes. Für den Nachweis letzterer Voraussetzung genügt wohl die Vorlage der Ausfuhrbescheinigung. Dagegen bedarf der Nachweis der erstgenannten Voraussetzung der Vorlage buchmäßiger Aufzeichnungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150043.X04

Im RIS seit

15.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at